

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Offenbach am Main

Auf Grund der §§ 5, 7, 27, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674/686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 22.03.2007 folgende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Offenbach am Main vom 12.12.1978**, geändert durch Satzung vom 12.07.1982, geändert durch Satzung vom 08.03.1988, geändert durch Satzung vom 11.04.2000, geändert durch Satzung vom 27.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 lautet wie folgt:

Anspruchsberechtigung

1. Aufwandsentschädigung, Fahrkosten und Verdienstausfall werden nur gewährt, wenn die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder als Mitglieder oder Beauftragte des Magistrats, die Stadtverordneten und ehrenamtlich tätigen Bürger/innen und Einwohner/innen als gewählte oder bestimmte Mitglieder oder Stellvertreter/innen tätig werden.
2. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
3. Die von der Stadt Offenbach am Main entsandten Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen erhalten für die Sitzungen in einem Gremium der Planungsregion einschließlich der Fraktionssitzungen die in §§ 1 und 2 und im § 3 Abs. 3 genannten Entschädigungen; die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 beträgt 50,- €/pro Tag. In diesem Betrag sind die Fahr-/Parkkosten etc. enthalten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.